

Ausrichtung einer Ueberbrückungsrente an die vorzeitig pensionierten Lehrpersonen der Stadt Zug

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 1. Oktober 1985

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Mit Datum vom 12. März 1985 haben Gemeinderätin J. Amrein und Gemeinderat P. Hofmann folgendes Postulat eingereicht:

"Der Stadtrat wird eingeladen zu überprüfen, welche Schritte unternommen werden müssen, damit auch die Lehrer, unter analogen Bedingungen wie die übrigen Angestellten und Beamten der Stadt Zug, sich vorzeitig pensionieren lassen können.

Begründung:

Da die städtischen Lehrer einem kantonalen Besoldungsgesetz unterstehen und der kantonalen Pensionskasse angegliedert sind, kommen sie nicht in den Genuss der mit Vorlage Nr. 769 (Vorzeitige Pensionierung von Beamten und Angestellten der Stadt Zug) beschlossenen Erleichterungen, obwohl die Stadt Zug ihr Arbeitgeber ist. Um keine Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit zwischen den Arbeitnehmern der Stadt Zug zu schaffen, wird der Stadtrat eingeladen, die Rechtslage abzuklären, ob die Vorlage Nr. 769 auch für die städtischen Lehrkräfte Gültigkeit hat."

Das Postulat wurde am 26. März 1985 an den Stadtrat überwiesen.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 1984 und 11. März 1985 ersuchte die Städtische Lehrervereinigung um Gewährung der Ueberbrückungsrente auch an die Lehrpersonen der Stadt Zug. Als Begründung wurde angeführt, dass die Stadt Zug als Arbeitgeber der städtischen Lehrer und unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit diesen die gleichen Leistungen zukommen lassen sollte wie den übrigen städtischen Beamten und Angestellten.

II.

Die Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Stadtschulen von Zug haben die gleiche rechtliche Stellung wie die Beamten der Stadtverwaltung Zug. Die Wahl der Lehrpersonen erfolgt auf Antrag der Schulkommission durch den Stadtrat. Sie werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Das Arbeitsverhältnis ist, sofern die Wahl für eine gesetzliche Amtsdauer erfolgt, öffentlich-rechtlicher Natur. Die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes über die Wahlen, Auflösung des Dienstverhältnisses, Besoldung und die Zugehörigkeit zur Pensionskasse des Kantons Zug ändern am dargelegten Status nichts. Arbeitgeber ist die Einwohnergemeinde Zug. Die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen der Stadt Zug zählen zum Personal der Einwohnergemeinde Zug.

Ein Unterschied besteht in der Pensionskassenregelung. Während für die Beamten und Angestellten eine städtische Pensionskasse besteht, sind die Lehrer und weltlichen Lehrerinnen der gemeindlichen Schulen gemäss Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Zug bei der kantonalen Pensionskasse gegen das Risiko Alter, Tod und Invalidität versichert. Die Pensionskassenreglemente von Kanton und Stadt unterscheiden sich in verschiedenen Punkten. Wohl ist im kantonalen Gesetz die vorzeitige Pensionierung auch vorgesehen, deren Finanzierung wird jedoch voll dem Mitglied überlassen. Die Ueberbrückungsrente muss in Form von Rentenkürzungen zurückbezahlt werden. Eine Beteiligung des Arbeitgebers ist nicht vorgesehen. Ein weiterer Unterschied zwischen Kanton und Stadt besteht in der Regelung des Rücktrittsalters. Bei der kantonalen Pensionskasse kann ein Mitglied 5 Jahre früher pensioniert werden, während bei der Stadt die Frauen 2 Jahre und die Männer 3 Jahre früher in Pension gehen können. Dazu ist die Rentenkürzung pro Monat beim Kanton 0,65%, bei der Stadt 0,50%.

III.

Der Stadtrat anerkennt den Anspruch der Lehrer auf Gleichbehandlung bezüglich vorzeitiger Pensionierung. Aufgrund der im Abschnitt II. dargelegten Unterschiede kann die Gleichbehandlung jedoch nur auf die Ueberbrückungsrente bezogen

werden. Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb eine entsprechende Aenderung des Pensionskassenreglementes. Mit Beschluss vom 3. Juli 1984 hat der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug die vorzeitige Pensionierung für die Beamten und Angestellten der Stadt Zug geregelt und das Reglement über die Pensionskasse entsprechend geändert. Als Ueberbrückung bis zum Anspruch auf eine IV- oder AHV-Rente wurde in §19, Absatz c eine Zusatzrente festgelegt. Lit. c lautet:

"Versicherte Mitglieder, die vor Erreichen der Altersgrenze in Pension gehen, haben bis zur Bezugsberechtigung auf eine IV- oder AHV-Rente Anspruch auf eine Zusatzrente von 75% der ihrem massgebenden Jahreseinkommen entsprechenden ganzen AHV-Eheparrente. Ledige, verwitwete oder geschiedene Mitglieder oder solche, deren Ehefrau bereits eine IV- oder AHV-Rente bezieht, haben Anspruch auf eine Zusatzrente von 75% der ihrem massgebenden Jahreseinkommen entsprechenden einfachen AHV-Rente. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Zusatzrente anteilmässig. In diesen Fällen vergütet die Stadt der Kasse jährlich die hieraus erwachsende Mehrbelastung."

§19^{bis} des Reglementes über die Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Zug soll nun wie folgt ergänzt werden:

"e) Lit c dieses Paragraphen gilt auch für die Lehrerinnen und Lehrer, die Mitglieder der Pensionskasse des Kantons Zug sind, wobei der Anspruch auf die Zusatzrente bei Lehrerinnen für zwei Jahre, bei Lehrern für drei Jahre vor Erreichen des gesetzlichen Pensionierungsalters besteht."

Die Zusatzrente ist bei der Stadt zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt monatlich durch die Stadt. Weitere Anpassungen des Reglementes sind nicht vorzunehmen.

IV.

Eine Anfrage bei der Erziehungs- und Kultusdirektion des Kantons Zug, ob die Ueberbrückungsrenten bei einer vorzeitigen Pensionierung analog den Lehrergehältern subventioniert werden, wurde negativ beantwortet. Als Begründung führt die Direktion aus, dass gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nur die im Lehrerbessoldungsgesetz festgehaltenen Minimalleistungen an die Lehrer subventioniert werden; allfällige bessere Leistungen sind ausschliesslich von der Gemeinde zu tragen.

Die finanziellen Auswirkungen der mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Lösung sind im voraus schwer zu berechnen. Wie bei den Ueberbrückungsrenten für die Beamten und Angestellten ist jedoch damit zu rechnen, dass bei einer vor

zeitigen Pensionierung für die Stadt netto keine oder nur geringe Kosten entstehen, weil eine vorzeitig pensionierte Person durch eine jüngere und entsprechend tiefer besoldete ersetzt wird.

Antrag:

Der Stadtrat ersucht Sie, der vorgeschlagenen Ergänzung zum Reglement über die Pensionskasse vom 1.12.1970 zuzustimmen und das Postulat J. Amrein / P. Hofmann betreffend vorzeitige Pensionierung von Lehrpersonen von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 1. Oktober 1985

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
O. Kamer	A. Müller

Beilage:

Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND AUSRICHTUNG EINER UEBERBRUECKUNGSRENTE AN DIE
VORZEITIG PENSIONIERTEN LEHRPERSONEN DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 836 vom 1. Oktober 1985

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über die Pensionskasse für das Personal der
Einwohnergemeinde Zug wird wie folgt ergänzt:

"§19^{bis}

- e) Lit. c dieses Paragraphen gilt auch für die Lehrerinnen und Lehrer, die Mitglieder der Pensionskasse des Kantons Zug sind, wobei der Anspruch auf die Zusatzrente bei Lehrerinnen für zwei Jahre und bei Lehrern für drei Jahre vor Erreichen des gesetzlichen Pensionierungsalters besteht."

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss §6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Ausrichtung einer Ueberbrückungsrente an die
vorzeitig pensionierten Lehrpersonen in der Stadt Zug

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 28. Oktober 1985

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission behandelte in Anwesenheit des Finanzpräsidenten, Herrn Stadtrat E. Moos, die Vorlage Nr. 836.

Eintreten auf die Vorlage war in der GPK unbestritten. Sie ist eine direkte Folge der seinerzeitigen Vorlage Nr. 769 über die vorzeitige Pensionierung von Beamten und Angestellten der Stadt Zug und stellt die städtischen Lehrpersonen diesen in bezug auf den vorzeitigen Rücktritt weitestgehend gleich.

Wegen der Verschiedenartigkeit der städtischen und der kantonalen Pensionskasse, der alle weltlichen Lehrpersonen gemäss Gesetz angehören müssen, sind weitergehende Angleichungen wie z.B. Rentenkürzungssatz, Pensionierung ab 60 Jahren usw. nicht möglich.

Weil die Stadt auch einige nicht weltliche Lehrerinnen, die weder Mitglieder der städtischen noch der kantonalen Pensionskasse sind, beschäftigt, beantragt die GPK auf Anregung des Finanzpräsidenten, diese Einschränkung im Beschluss zu streichen.

Wie der Finanzpräsident mitteilte, haben sich bis heute in der Stadt Zug, auf der Basis der neuen Regelung, 5 Mitarbeiter vorzeitig pensionieren lassen. In der Regel liegt der vorzeitige Rücktritt unter einem Jahr (Ausnutzung des Besoldungsnachgenusses von 6 Monaten). Lediglich zwei Mitarbeiter gingen 18 Monate vorzeitig in Pension.

Der Trend zur vorzeitigen Pensionierung dürfte zunehmend sein, wobei zu beachten ist, dass dieser Entscheid allein bei den betreffenden städtischen Mitarbeitern liegt.

Zur Zeit liegen keine Gesuche um vorzeitige Pensionierung von Lehrpersonen beim Stadtrat.

Antrag: § 19^{bis} lit e ist wie folgt neu zu fassen:

"Lit c dieses Paragraphen gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer der Stadt Zug, wobei der Anspruch auf die Zusatzrente bei den Lehrerinnen für zwei Jahre und bei den Lehrern für drei Jahre vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters besteht."

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt einstimmig dem Grossen Gemeinderat, auf die Vorlage Nr. 836 einzutreten und - unter Beachtung des Aenderungsantrages der GPK - der Reglementsänderung der städtischen Pensionskasse zuzustimmen.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

H. Opprecht, Präsident

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 642

BETREFFEND AUSRICHTUNG EINER UEBERBRUECKUNGSRENTE AN DIE
VORZEITIG PENSIONIERTEN LEHRPERSONEN DER STADT ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 836 vom 1. Oktober 1985

b e s c h l i e s s t :

1. Das Reglement über die Pensionskasse für das Personal der
Einwohnergemeinde Zug wird wie folgt ergänzt:

"§19^{bis} lit. e

"Lit. c dieses Paragraphen gilt auch für Lehrerinnen und
Lehrer der Stadt Zug, wobei der Anspruch auf die Zusatz-
rente bei den Lehrerinnen für zwei Jahre und bei den Leh-
rern für drei Jahre vor Erreichen des gesetzlichen Pen-
sionsalters besteht."

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Refe-
rendums gemäss §6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Samm-
lung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 12. November 1985

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: H.P. Hausheer

Der Stadtschreiber: A. Müller

Referendumsfrist: 16. November - 16. Dezember 1985